

99063023000000

Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005485/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063023000000
Leistungsbezeichnung I	Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.01.2020
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Gemäß § 29 b BImSchG - Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen - in Verbindung mit der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung).
Teaser	Sie möchten als Sachverständigenorganisation für sicherheitstechnische Prüfungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Tätigkeitsaufnahme bekanntgeben lassen?
Volltext	Die zuständige Behörde kann nach § 29a BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a, die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen veranlasst. In der Regel wird dafür ein bekannt gegebener Sachverständiger beauftragt.
Erforderliche Unterlagen	• Formloser Antrag gemäß den Anforderungen der 41.BImSchV • Lebenslauf • Arbeitsproben
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand der Prüfung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Das Bekanntgabeverfahren dauert in der Regel 4 Monate. Die Bekanntgabe gilt für max. 8 Jahre. Bitte

Modul	Sachverhalt
	stellen sie rechtzeitig einen neuen Antrag!
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bwi/services/einheitlicher-ansprechpartner https://www.hamburg.de/einheitlicher-ansprechpartner https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home https://www.resymesa.de/resymesa/ https://www.kas-bmu.de/ https://www.kas-bmu.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/
Hinweise	Der Antrag auf Bekanntgabe nach § 29b BImSchG ist für Antragstellende mit Geschäftssitz in Hamburg zu stellen bei der
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die zuständige Behörde kann nach § 29a BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a, die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen veranlasst. In der Regel wird dafür ein bekannt gegebener Sachverständiger beauftragt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)